

Zwischen

der AOK Rheinland/Hamburg – Die Gesundheitskasse,

der Techniker Krankenkasse (TK)

und

der KV Hamburg

wurde am 10.11.2022 nachfolgende Regelung getroffen:

- Für die Grippezeit 2022/2023 können Kinder ab einem Alter von 6 Monaten bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres im Rahmen des Sachleistungsprinzips durch an der vertragsärztlichen Versorgung teilnehmende Ärzte und Ärztinnen gegen Grippe geimpft werden.
- Die Erbringung und Abrechnung der ärztlichen Impfleistung erfolgt analog der Schutzimpfungsvereinbarung mit der Pseudo GOP 89111S. Die Kennzeichnung der GOP mit dem Suffix „S“ dient dazu, diese Leistung von den Leistungen nach der Schutzimpfungsrichtlinie zu unterscheiden.
- Der Grippeimpfstoff wird dem Bestand des Sprechstundenbedarfs entnommen und auch über diesen wieder aufgefüllt. In einer Telefonkonferenz haben alle Kassenverbände diesem Vorgehen zugestimmt. Es erfolgt keine Verordnung auf GKV-Rezept auf den Namen des Patienten.
- Die KVH liefert der SSB-abrechnenden Stelle (Rezeptprüfstelle Duderstadt — RPD) die Anzahl der über die KVH abgerechneten GOP 89111S für das 4. Quartal 2022 sowie das 1. Quartal 2023 je Kasse (VKNR). Das Nähere zur Darstellung und Form der Datenlieferung wird zwischen der RPD und der KVH abgestimmt. Diese Datenlieferung dient dem Zweck der Zuordnung und Trennung der durch diese Absprache entstandenen Grippeimpfstoffkosten und solchen nach der Schutzimpfungsrichtlinie. Die Kassen, die diese Absprache treffen und die Kassenverbände erhalten die Datenlieferung nachrichtlich übersandt.